

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Juni 2013

**518.**

### **Der Historische Parkplatzkompromiss – Kurzbericht zu den Empfehlungen der GPK und zum Stand der Umsetzung, Zuschrift**

#### **IDG-Status: öffentlich**

Im Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) über die Abklärungen betreffend Umsetzung des so genannten Historischen Parkplatzkompromisses vom 30. Mai 2011 (GR Nr. 2009/500) wird der Stadtrat gebeten, innert zweier Jahre nach dessen Publikation der GPK und dem Gemeinderat über die Umsetzung der Empfehlungen zu berichten. Diese Empfehlungen betreffen den Ersatz temporär aufgehobener Parkplätze (sei dies baustellenbedingt oder aus anderen Gründen), den Umgang mit den Freihausparkkarten und die Praxis, wie die Statistik zum Historischen Parkplatzkompromiss geführt wird.

Zu den Empfehlungen der GPK hat der Stadtrat mit STRB 590/2011 Stellung genommen und das Tiefbauamt beauftragt, Regelungen im Umgang mit temporär aufgehobenen Parkplätzen zu erarbeiten.

Das Tiefbauamt hat die Empfehlungen der GPK geprüft und entsprechende Umsetzungsschritte in die Wege geleitet. Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen ist nun im Bericht «Der Historische Parkplatzkompromiss – Kurzbericht zu den Empfehlungen der GPK und zum Stand der Umsetzung» vom April 2013 zusammengefasst.

Die wichtigen Punkte des Kurzberichts sind nachfolgend zusammengefasst:

Die Mehrzahl der Empfehlungen der GPK konnte bereits umgesetzt werden bzw. stützen sie die Haltung des Stadtrats. Bei den Freihausparkkarten – deren Bedeutung in der GPK unterschiedlich ausgelegt wurde – ist für ein erstes Parkhaus ein neues Betriebskonzept mit differenzierten Kategorien von Freihausparkkarten erarbeitet worden, welches den verschiedenen Auslegungen der GPK weitgehend entgegenkommt. Bewährt sich dieses Konzept, kann es auch auf andere Parkhäuser angewendet werden. Einzig bei der Empfehlung zu den aus anderen Gründen aufgehobenen bzw. zweckentfremdeten Parkplätzen kann der Stadtrat aufgrund des in der Innenstadt sehr beschränkten Raums keine universelle Lösung mittels Ersatzparkplätzen anbieten. Bei entsprechenden und zum Teil nicht voraussehbaren Ereignissen muss von Fall zu Fall beurteilt werden, wie Ersatzparkplätze angeboten werden können.

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird an den Gemeinderat geschrieben:

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat in ihrem Bericht vom 9. Mai 2011 (GR Nr. 2009/500) über die Abklärungen betreffend Umsetzung des Historischen Parkplatzkompromisses sechs Empfehlungen an den Stadtrat abgegeben und den Stadtrat gebeten, der GPK und dem Gemeinderat zwei Jahre nach Publikation des GPK-Berichts über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu berichten. Diesen Bericht der GPK vom 30. Mai 2011 hat der Gemeinderat am 8. Juni 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der vom Tiefbauamt erstellte Bericht «Der Historische Parkplatzkompromiss – Kurzbericht zu den Empfehlungen der GPK und zum Stand der Umsetzung» liegt vor, und der Stadtrat stellt ihn dem Gemeinderat und der GPK zur Verfügung.

Auf folgende wichtige Punkte legt der Stadtrat besonderes Gewicht:

Die Mehrzahl der Empfehlungen der GPK konnte bereits umgesetzt werden. Bei den Freihausparkkarten – deren Bedeutung in der GPK unterschiedlich ausgelegt wurde – ist für ein erstes Parkhaus ein neues Betriebskonzept mit differenzierten Kategorien von Freihausparkkarten erarbeitet worden, welches den verschiedenen in der GPK geäußerten Ansichten weitgehend entgegenkommt. Bewährt sich dieses Konzept, kann es auch auf andere Parkhäuser angewendet werden.

Einzig bei der Empfehlung zu den «aus anderen Gründen aufgehobenen bzw. zweckentfremdeten Parkplätzen» kann der Stadtrat aufgrund des in der Innenstadt sehr beschränkten Raums keine universelle Lösung mittels Ersatzparkplätzen anbieten. Hier muss von Fall zu Fall beurteilt werden, ob Ersatzparkplätze angeboten werden können.

Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Tiefbauamt und durch Zuschrift an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin